

DIE URHEBERRECHTSDEBATTE IM 21. JAHRHUNDERT
IN DER PERSPEKTIVE
DER PHILOSOPHIEGESCHICHTE

Arbeitspapier

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Institut für Politische Wissenschaft

15. Oktober 2013

Dominik Konrad

Abstract

Sowohl für die Rechtstheorie als auch für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist das Urheberrecht ein Nischenthema. Seit den Demonstrationen gegen das Antipiraterieabkommen ACTA Anfang 2012 scheint das Thema geistiges Eigentum und Urheberrecht zwar wichtiger geworden zu sein, von einer breiten öffentlichen Auseinandersetzung sind wir jedoch noch weit entfernt. Die Komplexität und Abstraktheit der Urheberrechtsfragen wirken abschreckend und lassen weiterhin keine klare Frontenbildung zu. Diese Arbeit unternimmt den Versuch, von der Philosophiegeschichte kommend, den heutigen Begriff des geistigen Eigentums herzuleiten und daraus einige der aktuellen Fragen des Urheberrechts zu beantworten. Sie soll als eine der wenigen frei verfügbaren Arbeiten helfen eine theoretische Diskussionsgrundlage zu schaffen und auf wichtige weitere Quellen verweisen. Beginnend mit der Eigentumsphilosophie John Lockes wird die Entwicklung einer modernen Theorie geistigen Eigentums nachverfolgt. Die Arbeit endet mit den Betrachtungen Hegels in dessen „*Grundlinien der Philosophie des Rechts*“. Abschließend werden Vorschläge zur Lösung aktueller Fragen des Urheberrechts unterbreitet.

Urheberrechtsfragen sind von der Philosophie über die letzten Jahrhunderte hinweg unnötig wenig aufgegriffen und bearbeitet worden. Mit der Zunahme der Bedeutung geistigen Eigentums wird vor allem die Beantwortung zweier komplexer Fragen immer wichtiger: Kommt es durch die Veräußerung eines geistigen Eigentums zu so etwas wie einer *geistigen Verelendung*, und wie ist die Entstehung des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit anderen modernen Phänomenen wie Säkularisierung, Industrialisierung, Fortschrittsglaube und Rationalität zu sehen?

Der Autor ist der Überzeugung, dass Wissen frei sein muss und stellt die Arbeit daher unter die Creative Commons „Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe-unter-gleichen-Bedingungen-3.0-Deutschland“-Lizenz (CC BY-NC-SA 3.0). Das Kopieren der Arbeit ist erwünscht.



Inhaltsverzeichnis

1. Über die Notwendigkeit einer Diskussion des geistigen Eigentums	4
2. Heutige Fragen des Urheberrechts	7
2.1 Grenzen privater Nutzung des Eigentums.....	7
2.2 Internationale Rechtsungleichheit.....	9
2.3 Abwägung zwischen Strafverfolgung und Datenschutz.....	10
3. Die Philosophiegeschichte als Lösung moderner Urheberrechtsfragen	12
4. Material- und Immaterialgüterrechte seit Locke	13
4.1 Rousseaus Eigentumsphilosophie.....	16
4.2 Grundlagen des geistigen Eigentums der frühen Moderne in Reminiszenz.....	18
5. Das Urheberrecht im deutschen Idealismus	19
5.1 Der Büchernachdruck bei Kant	21
5.2 Persönlichkeitsrecht und Vervielfältigungsrecht.....	23
5.3 Fichte zu den Persönlichkeitsrechten des Autors	24
5.4 Hegels Position zum geistigen Eigentum	27
6. Implikationen für die heutige Urheberrechtsdiskussion	31
Literaturverzeichnis	34

1. Von der Notwendigkeit einer Diskussion über das geistige Eigentums

Geistiges Eigentum ist ein recht neues philosophietheoretisches Konzept. Mit der Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert wurde die Existenz von Immaterialgüterrechten erstmalig diskutiert. Zwar wurden Bücher bereits seit Jahrtausenden durch Abschreiben vervielfältigt, mit der Entstehung einer technischen Vervielfältigungsmöglichkeit begann sich aber das Wissens- und Kulturverständnis grundlegend zu ändern. In der Antike findet sich noch kein Konzept eines geistigen Eigentums und so konnte auch Josef Neustetel 1824 schreiben:

„Daß weder das römische, noch das kanonische Recht, noch sonst eine der Quellen des gemeinen Rechts den Begriff von Eigenthum auf den Ausdruck von Gedanken anwenden, ist so gewiß, daß es verlorene Worte wären, nach dem was bereits von Anderen darüber gesagt von neuem es nachzuweisen.“¹

Die Diskussion zum Urheberrecht empfand Neustetel vom römischen Recht losgelöst, viele hielten sie nach seiner Auffassung für ein spezifisch modernes Phänomen:

„Auffallend mag es seyn, daß zum vielleicht einzigen Male hierbei, dem römischen Recht der Vorwurf gemacht wird, es habe gegen ein allgemein als schädlich anerkanntes Vergehen kein Hilfsmittel.“²

Bis zum Aufkommen des Buchdrucks herrschte die Ansicht, dass jemand, der die Mühen auf sich nahm, ein Buch handschriftlich zu vervielfältigen, auch das Eigentum an diesem haben sollte. Die Diskussion um ein Vervielfältigungsrecht ist deshalb nur so alt wie die maschinelle Buchproduktion selbst, als mit der massenhaften Vervielfältigung auch handfeste wirtschaftliche Fragen verknüpft wurden. Die Geschichte der Verurteilung eines unerlaubten Nachrucks ist ebenso alt. Bereits Luther verurteilte die unerlaubten Nachdrucke seiner Bibel, hatte aber in erster Linie Bedenken hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit seiner Übersetzung. Mit dem Entstehen eines Verlagswesens, also dem koordinierten Nachdruck und Ver-

¹ Neustetel 1824, 4f.

² Neustetel 1824, 3, es muss gesagt werden, dass Neustetel diese Auffassung explizit nicht vertrat und eine Herleitung des Urheberrechts vom römischen Recht für möglich hielt.

trieb von Druckwerken durch Dritte veränderte sich die Debatte und wurde schärfer. Die Verlage sahen in der Vervielfältigung in erster Linie ein Geschäft, bei welchem sie ein Risiko eingingen um Gewinn zu erzielen. Eine unrechtmäßige Vervielfältigung konnte diese Gewinne schmälern und die Buchproduktion gefährden.

Wie sich der Abstrakte und potentielle Wert geistiger Schöpfung bemessen lässt, ist heute ebenso ungeklärt wie damals. Es gab und gibt immer wieder Ansätze zur rechtlichen Regelung und Neuregelung des Urheberrechts. Der größte Ansporn für Reformen waren dabei immer technische Neuerungen und fortschreitende Internationalisierung. Eine allgemeine und internationale Regelung des Urheberrechts in den 1960er Jahren war ein großer Fortschritt, scheint aber durch die technische Entwicklung zunehmend obsolet geworden. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts gibt es ein Phänomen umfassender und sich beschleunigender Digitalisierungsprozesse, die es ermöglichen, Wissen und Kulturprodukte immer einfacher und umfassender von Privatpersonen kopieren und verbreiten zu lassen. Diese Privatkopien unterlaufen die gängige Verbreitungspraxis und stellen eine ernste Gefahr für das Verlagswesen dar. Das Internet fungiert als universales Distributionsmedium und Computer fungieren als Wiedergabemedium für alle Formen geistiger Schöpfung. Die Verarbeitung medialer Inhalte ist nur noch von den Grenzen des Speicherplatzes der eigenen Festplatten und von der Verbreitung der entsprechenden Programme abhängig, nicht mehr von dem Besitz der jeweiligen Abspielgeräte. Abseits der Creative Commons³ stellt fast sämtliche digitale Verbreitung von Daten einen Bruch des Urheberrechts, ein Ausnutzen von Regelungslücken, oder ein opportunistisches Maximieren zugestanderener Nutzungsrechte dar. Dies ist bei allen romantisierenden Ansichten gegenüber den Chancen einer freien Wissensgesellschaft und einer neuen Kulturpolitik ohne Umschweife festzustellen. Auf der anderen Seite gibt es aber auch gesellschaftliche Ablehnung und Unwissen gegenüber den Chancen, die eine Digitalisierung für viele Lebensbereiche bieten kann.

³ Eine Lizenz, die die Vervielfältigung eines Werkes unter Nennung des Namens des Autors und ohne kommerzielle Absicht kostenfrei gestattet.

Es verhält sich tatsächlich so, dass die Funktionsweise des Internets auf dem Anfertigen von Kopien beruht. Wissen, welches dauerhaft an einer Stelle der Welt gespeichert ist, wird Endnutzern durch Übertragung einer Kopie auf dessen Computer verfügbar gemacht. Diese Kopien existieren nur temporär und werden auch im laufenden Arbeitsprozess ständig überschrieben. Digitalisierung bedeutet also massenhafte Kopie verfügbarer Informationen. Hier ist der diametrale Widerspruch zwischen Urheberrecht und Digitalisierung gefunden. Es herrscht große rechtliche Unsicherheit gegenüber den *legalen* Möglichkeiten, digitalisierte Werke Dritten verfügbar zu machen. In Zukunft wird eine beschleunigte Digitalisierung eine noch hemmungslosere Verbreitung geistiger Werke ermöglichen, gleichzeitig werden die gängigen Verwertungswege und –mechanismen geistiger Schöpfung, wie Handel und Verleih von Büchern, CDs und Videos immer weniger.

Angesichts der sich kontinuierlich beschleunigenden Digitalisierung wird es immer deutlicher, dass ein weiter wie bisher, also die Nutzung veralteter Verbreitungswege unter Ignorieren neuer Technologien, sowie das Verklagen der Nutznießer der Digitalisierung in den sogenannten Abmahnwellen, keine Lösung ist. Die rechtlichen Regelungen scheinen allerdings zu unübersichtlich und die Akteure zu zahlreich, um in der Urheberrechtsdiskussion auf eine gemeinsame Position kommen zu können. Gleichzeitig schreitet die Digitalisierung unaufhaltsam voran und droht, die Errungenschaften der Kulturpolitik zu marginalisieren. In der vorliegenden Arbeit soll der erstaunlich selten vorgenommene Versuch gewagt werden, die Philosophiegeschichte geistigen Eigentums nachzuzeichnen, um daraus gewinnbringende Antworten auf aktuelle Fragen des Urheberrechts zu erhalten.

2. Heutige Fragen des Urheberrechts

Die Digitalisierung stellt nicht nur die Kulturwirtschaft vor neue Herausforderungen, sie wirft auch alte rechtsphilosophische Fragen auf, die in Bezug auf das Urheberrecht und die Digitalisierung nun erneut normativ zu beantworten sind. Dazu gehören die internationale Uneinheitlichkeit rechtlicher Regelungen, Grenzen der Nutzung des Eigentums und die Abwägung zwischen Strafverfolgung und Datenschutz. Ich möchte an einigen Beispielen erläutern, welche Konfliktfelder es derzeit in der deutschen Rechtsprechung bezüglich des Urheberrechts gibt.

2.1 Grenzen privater Nutzung des Eigentums

Das erste Beispiel einer unklaren deutschen Rechtsprechung ist die sogenannte „*Privatkopie*“. Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 1978 sind bis zu sieben Privatkopien eines urheberrechtlich geschützten Werks für den Gebrauch in Familien und Freundeskreis zulässig.⁴ Wie viele Kopien im Einzelfall tatsächlich zulässig sind, bleibt aber unklar, denn der BGH entschied nur, es seien in einem speziellen Fall (es ging um die Kopie von Material zum Unterricht in einer Klasse) nicht mehr als sieben Kopien gestattet. Ob in anderen Fällen weniger Kopien gestattet seien, war nicht Gegenstand der Verhandlung.

Auch unter Einhaltung der Regel „*Sieben Privatkopien*“ lassen sich allerdings schon extrem große Mengen an Musik verbreiten. Mit der Verfügbarkeit entsprechender Programme ist es üblich geworden, ganze Plattensammlungen zu digitalisieren. Tauschen etwa sieben Musikfreunde untereinander ihre digitalisierte Plattensammlung aus, so bedeutet dies eine siebenfache Potentierung der einzelnen Sammlungen.

⁴ BGH, 14.04.1978 - I ZR 111/76, abrufbar z.B. hier: http://www.it-recht-kanzlei.de/Urteil/5335/BGH/I_ZR_11176/.html, abgerufen am 3.9.2013

Die Regelungen zu Privatkopien wurden zuerst in großem Umfang problematisch, als Musiktauschbörsen, darunter der bekannteste Dienst *Napster*, zur Jahrtausendwende im Internet entstanden. Sie boten die Möglichkeit, Musikstücke über das Netz zu tauschen. Das institutionalisierte Tauschen von Privatkopien über eine Onlineplattform machte die gängigen Regelungen zu Privatkopien obsolet. Diese waren noch unter der Prämisse aufgestellt worden, die Produktion von Privatkopien setze einen wesentlichen Aufwand voraus (z.B. das Überspielen von Kassetten) und diese seien stetes qualitativ minderwertiger als das Original. Diese Einschränkungen wurden mit der Digitalisierung aufgehoben. Musikstücke ließen sich nun sehr schnell und fast ohne Qualitätsverlust kopieren. Weiterhin eröffnete die Existenz der Onlinetauschbörsen die Frage, was als „Privat“-kopie gelten solle. Fiel darunter ein Austausch von Dateien zwischen flüchtigen Internetbekanntschaften? Wie gut mussten sich Sender und Empfänger kennen, um vom Umstand einer Privatkopie sprechen zu können? Es muss nicht erst die Frage „Was ist Freundschaft?“ gestellt werden, um die Schwierigkeiten der Abgrenzungen aufzuzeigen.

Die kurze Verjährungsfrist für Urheberrechtsverletzungen von höchstens vier Jahren⁵ begünstigt die Verbreitung ebenfalls. Mit der Verjährung der Urheberrechtsverletzungen werden die Kulturprodukte rechtmäßiges Eigentum des Besitzers. Diese können daraufhin wieder bedenkenlos als Privatkopien getauscht werden. Durch die enorme Verbesserung in der Kapazität der Speichermedien und durch die Unmöglichkeit der flächendeckenden Verfolgung der Urheberrechtsbrüche konnte innerhalb eines Jahrzehnts die gesamte Bevölkerung in einem nie dagewesenen Ausmaß Zugriff auf alle relevanten Werke geistiger Schöpfung erhalten.

⁵ Genauer: Zur Verjährung einer rechtswidrigen Kopie geschützten Materials müssen das Jahr des Delikts und drei zusätzliche Kalenderjahre vergangen sein. vgl. § 195 BGB

2.2 Internationale Rechtsungleichheit

Eine wichtige Ausnahme von dem Verbot der kommerziellen Vervielfältigung ist §44a UrhG. Darin werden vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gestattet, wenn sie Teil eines technischen Verfahrens sind. Der Paragraph sei hier im Volltext zitiert:

„Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. Eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. Eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“

Dieses, ursprünglich für die Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen von Telefon- und Internetanbietern vorgesehene Gesetz ist geeignet, das sogenannte „*streaming*“ zu rechtfertigen. Beim Streaming greift der Endnutzer auf ein an anderer Stelle abgelegtes Film- oder Musikstück zu und konsumiert es direkt auf seinem heimischen Computer. Das Werk selbst befindet sich aber zu keiner Zeit vollständig auf seinem Computer, sondern wird immer nur ausschnittsweise abgelegt und nach dem Abspielen des Abschnitts wieder gelöscht, sodass ein neuer Abschnitt geladen werden kann. Der Nutzer hat keine Möglichkeit⁶ außerhalb des direkten Streamens auf das Stück zuzugreifen, da es sich um einen technisch abgeschlossenen Prozess handelt. Herunterladen und Abspielen des Werks findet gleichzeitig statt und spart sehr viel Wartezeit. Das Argument des Streamings ist deshalb relevant, weil diese Form der Verbreitung von Kulturgütern im Internet zur gängigen Verbreitungsform geworden ist. Es wird oft argumentiert, dass ebendiese Streamingdienste rechtswidrig seien, weil sie durch den Download geschützten Materials auf den eigenen Com-

⁶ abgesehen von technischen Raffinessen

puter eine Urheberrechtsverletzung begingen. Laut §44a UrhG ist aber eine Weiterleitung urheberrechtlich geschützten Materials als Teil eines technischen Prozesses gestattet, sofern der Anbieter die Weiterleitung für Dritte vornimmt und die Nutzung rechtmäßig ist. Es gibt also die Möglichkeit, Werke in einem Land zum Abruf bereit zu stellen, in dem die Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials nicht unter Strafe steht. Streamingdienste, die mittels Suchmaschine den Zugriff auf diese Angebote ermöglichen, handeln als vermittelnde Dritte im Sinne des § 44a Abs.1, der Nutzer konsumiert das Werk legal, denn im Ursprungsland ist die Urheberrechtsverletzung nicht unter Strafe gestellt. Zu beachten ist aber, dass diese Weiterleitung „keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung“ haben darf. Es dürfte also beispielsweise kein Geld mit Werbeanzeigen auf der vermittelnden Seite verdient werden.

Internationale Rechtsdifferenzen gewinnbringend auszunutzen ist kein Phänomen, welches nur und neuerdings bei Urheberrechtsfragen auftritt. Gang und gäbe ist die Konstruktion eines Netzwerkes an Sekundärfirmen in verschiedenen Ländern zur Gewinnung von Steuervorteilen. Es ist also zumindest voreilig, diese Art der opportunistischen Rechtsauslegung als unangebracht zu charakterisieren.

2.3 Abwägung zwischen Strafverfolgung und Datenschutz

Abseits der rechtlichen Grauzonen von Streaming und Privatkopien gibt es ebenfalls handfeste Probleme bei der *Verfolgung* von Urheberrechtsverletzungen. Die einzige Möglichkeit zur effektiven Verfolgung der Verbreitung von Raubkopien über das Netz ist die flächendeckende Überwachung des Internetverkehrs. Dem Gesetz zur sechsmonatigen anlasslosen Vorratsdatenspeicherung aller Verbindungsdaten wur-

de vom Bundesverfassungsgericht Anfang 2010 ein Riegel vorgeschoben,⁷ wodurch ein effektiver Nachweis von Urheberrechtsverletzungen nicht möglich ist. Eine anlasslose Speicherung aller Verbindungsdaten verstoße gegen Art. 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis). In diesem Zusammenhang klärte das BVerfG. auch, inwiefern gespeicherte Telekommunikationsdaten nach § 113a TKG für die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen herangezogen werden dürften:

„Bedeutung hat die Identifizierung des Inhabers von IP-Adressen etwa für den Urheberrechtsschutz. Gelingt es den Rechteinhabern, die IP-Adressen festzuhalten, unter denen Urheberrechtsverletzungen im Internet begangen werden, können die Strafverfolgungsbehörden durch Auskunftersuchen nach § 113 Abs. 1 TKG die jeweiligen Anschlussinhaber ermitteln, gegen die die Rechteinhaber nach Einsicht in die Straftaten dann zivilrechtlich vorgehen können. Zwar räumt § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Urheberrechtsgesetzes (im Folgenden: UrhG) in der Fassung des Art. 6 Nr. 10 des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl I S. 1191) den in ihren Urheberrechten Verletzten inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen auch einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber den Telekommunikationsdiensteanbietern ein. Diese dürfen die Auskunft nach § 101 Abs. 9 UrhG auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung auch unter Verwendung von Telekommunikationsverkehrsdaten erteilen. Jedoch ist dabei ein Rückgriff auf die nach § 113a TKG gespeicherten Daten ausgeschlossen (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 12. Mai 2009 - 11 W 21/09 -, MMR 2009, S. 542 <544> m.w.N.; Hören, NJW 2008, S. 3099 <3101>; Bäcker, in: Rensen/Brink, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2009, S. 99 <111 f.>, Fn. 49).“⁸

Urheberrechtsbrüche im Internet auf eine effiziente Art nachzuweisen ist in Deutschland also kaum möglich. Einschlägige Tauschbörsen, die heute noch nach dem Prinzip von Down- und Upload zwischen Nutzern funktionieren, können zwar überwacht und die IP-Adressen der Nutzer ermittelt werden, darüber hinaus lässt sich aber die massenhafte Verbreitung geistiger Werke über das Internet nicht kontrollieren.

⁷ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html, abgerufen am 6.9.2013

⁸ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html Abs. 46

3. Die Philosophiegeschichte als Lösung moderner Urheberrechtsfragen

Wie lassen sich also Urheberrechtsfragen im Angesicht der technischen Neuerungen des 21. Jahrhunderts bewerten? Den fairen Ausgleich zwischen Nutzer, Verleger und Autor zu erreichen ist eine alte rechtstheoretische Herausforderung. Ein philosophischer Ansatz bei der Betrachtung aktueller Fragen des Urheberrechts kann deshalb eine Lösung bieten. Es soll in dieser Arbeit der Frage auf den Grund gegangen werden, wie es zu einer Philosophie geistigen Eigentums kam, was deren Intention war und ob es möglich wäre, daraus gewinnbringende Schlüsse für die heutige rechtspolitische Debatte zu ziehen. Es wurde bereits erwähnt, dass geistiges Eigentum ein modernes Phänomen sei, welches als erstes mit dem Aufkommen des Buchdrucks relevant wurde. Die moderne, allgemeine und auf Sacheigentum bezogene Eigentumsphilosophie entstand wiederum erst mit John Locke⁹ und der Verbreitung seiner „*Two treatises of Government*“ von 1689. Bis aus der Idee eines bürgerlichen Sacheigentums die Akzeptanz eines geistigen Eigentums wurde,¹⁰ vergingen zumindest in England noch einmal etwa hundert Jahre.¹¹ Erst mit der Anerkennung geistigen Eigentums konnte an Immaterialgüterrechte gedacht werden. Die Existenz des Urheberrechts ist also an die Philosophie des geistigen Eigentums gebunden. Zunächst muss Lockes Eigentumstheorie und deren Rezeption in England besprochen werden, die in hervorragender Weise von Pascal Oberndörfer¹² herausgearbeitet wurde. Über Rousseau geht die Betrachtung zum deutschen Idealismus. Darin haben sich Kant und Fichte in eigenen Aufsätzen mit den Rechten der Urheber auseinandergesetzt. Das Ende der Betrachtung stellt schließlich Hegel dar, der von der Gegenwart kommend aufgrund der Komplexität seines Werkes als Flaschenhals der Philosophiegeschichte gelten muss. Seine Ausführungen zum Urheberrecht sind daher auch der Abschluss der Betrachtung. Eine umfangreichere Betrachtung der Philosophiege-

⁹ John Locke veröffentlichte im Jahr 1689 sein Werk *Two Treatises of Government*. Sein zweites Buch, in dem er im fünften Kapitel das Eigentum an die Verrichtung von Arbeit knüpft „ist wesentlicher und zentraler Bestandteil dieser politischen Theorie“. (Oberndörfer 2005, 23)

¹⁰ Allerdings in Fehlinterpretation der Intentionen Lockes: Oberndörfer 2005, 20-81, vor allem: 44, 62, 78, 81

¹¹ Oberndörfer 2005, 81

¹² Oberndörfer: *Die philosophische Grundlage des Urheberrechts*, München, Nomos 2005

schichte geistigen Eigentums ist aufgrund des Formats der Arbeit leider nicht möglich. Sie muss daher Oberflächlich bleiben. Eine Fortschreibung der Geschichte der Eigentumsphilosophie bis zur Gegenwart ist in jedem Fall wünschenswert.

4. Material- und Immaterialgüterrechte seit Locke

Lockes Arbeitstheorie, die er im zweiten Buch seines Werks „*Two Treatises of Government*“ vorstellte gilt als Grundlage der modernen Eigentumsphilosophie. Der Kontext der Entstehung des Werkes war die englische „*exclusion-crisis*“ von 1679 bis 1681. Die Anhänger des katholischen Thronnachfolgers James II. argumentierten, der König habe von Gott die Herrschaft verliehen bekommen und habe daher auch das alleinige Recht auf deren Besitz und damit auf den Besitz über ganz England. Das Volk sei von jeder Herrschaft und damit auch von Eigentum ausgeschlossen.¹³ Aus Sicht seiner Gegner sollte James II. von der Thronfolge ausgeschlossen werden, denn mit der Thronbesteigung eines Katholiken bestand das Risiko eines Eigentumsverlustes des englischen Bürgertums. John Locke wurde von den Gegnern dieser Thronbesteigung beauftragt, eine Argumentationsbasis zu erarbeiten. Im Ergebnis seiner Arbeit argumentierte er gegen die Auffassung der Anhänger des Thronfolgers indem er behauptete, die Erde sei der ganzen Menschheit gegeben worden: „...it is very clear that God, as King David says (Psalm 115:16), "has given the earth to the children of men," given it to mankind in common.“¹⁴ Die Natur stünde allen Menschen frei zur Verfügung, um deren Bedürfnisse zu befriedigen. Kein Mensch solle allerdings mehr von der Natur nehmen, als er brauche, sodass Ressourcen nicht verkämen oder zerstört würden. Eigentum entstehe aus Arbeit. Jeder Mensch habe das Eigentum an sich selbst und somit das Eigentum an der Arbeit seines Körpers und dem Werk seiner Hände.

¹³ Genauer wird die „*exclusion-crisis*“ bei Oberndörfer 2005, 22f. beschrieben

¹⁴ Locke 1689, Buch II, Kap. 5, § 24

„Though the earth and all inferior creatures be common to all men, yet every man has a "property" in his own "person." This nobody has any right to but himself. The "labour" of his body and the "work" of his hands, we may say, are properly his. ...“

Indem der Mensch Ressourcen aus dem *natürlichen Zustand* bearbeitet, *vermischt* er seine Arbeit mit diesen Ressourcen und macht sie so zu seinem *Eigentum*.

“... Whatsoever, then, he removes out of the state that Nature hath provided and left it in, he hath mixed his labour with it, and joined to it something that is his own, and thereby makes it his property.”¹⁵

Die Verrichtung von Arbeit an natürlichen Ressourcen erzeuge also Eigentum. Oberndörfer betrachtet die arbeitsbasierte Eigentumstheorie Lockes als das paradigmatische Modell der Eigentumsbegründung. Sie habe seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts immer größere Verbreitung und schließlich unangefochtene Akzeptanz erfahren. Habe sie zunächst ausschließlich zur Begründung materiellen Eigentums gedient, sei sie später auch zum paradigmatischen Begründungsmodell geistigen Eigentums geworden.¹⁶ Locke selbst hatte allerdings eine differenziertere Sicht auf seine Eigentumstheorie und sah sie nicht unbedingt als dafür geeignet, geistiges Eigentum zu begründen.¹⁷ Zwar kannte Locke die „*Labour of Thought*“, diese führt allerdings nicht zu geistigem Eigentum, sondern zu einem Besitz an Ideen oder Wahrheit, er erkannte ein Eigentum an der Erfassung der „*Verknüpfungen der Ideen*“ an, aber nicht ein Eigentum an der Idee selbst.¹⁸

In die Debatte zum geistigen Eigentum schaltete Locke sich aber dennoch ein. Im Jahr 1685 wurde der „*Licensing Act*“ wiederbelebt¹⁹ und dessen Zensur- und Monopolregelungen waren Gegenstand lange andauernder öffentlicher Debatten. Erst im Jahr 1710 konnte mit dem „*Statute of Anne*“ ein Kompromiss bei Urheber- und Vervielfältigungsrecht erreicht werden. Locke hatte insofern Anteil an der Auseinander-

¹⁵ Locke 1689, Buch II, Kap. 5, § 26

¹⁶ Oberndörfer 2005, 7

¹⁷ Ebd. 38

¹⁸ Ebd. 41ff. und vgl. Locke: „*An Essay Concerning Human Understanding*“, London, 1690

¹⁹ Oberndörfer 2005, 46

setzung, als er sich in einigen Briefen an Abgeordnete des Unterhauses für das alleinige Recht des Autors aussprach, über die Zahl der Exemplare und den Verkauf seines Werkes zu bestimmen. Er sprach sich gegen das Monopol der „*Company of Stationers*“ an der Vervielfältigung und Verbreitung geistiger Werke aus und begründete dies mit den gängigen Argumenten gegen Monopole. Die Qualität der Bücher müsse bei Monopolen keiner Konkurrenz standhalten und die Preise könnten beliebig nach oben gesetzt werden. Weiterhin entgingen der englischen Krone Einnahmen, da die Bücher in dieser Qualität in Kontinentaleuropa unverkäuflich seien. Viel schlimmer aber sei der akademische Verlust, der England durch überteuerte Bücher entstehe.²⁰ Erst 1710, sechs Jahre nach dem Tod Lockes wurden seine Argumente bei der Verabschiedung der „*Statute of Anne*“ aufgegriffen. Ziel war die Förderung der Wissenschaft und der Produktion wissenschaftlicher Literatur, was auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollte. Autoren wurden Anreize gegeben, gute Bücher zu schreiben. Ihnen wurde eine zeitlich befristete Monopolstellung für den Vertrieb ihrer Werke zugesichert, die sich auf 21 oder maximal zweimal 14 Jahre belief. Weiterhin sollten alle Universitäten von jedem neu erschienenen Werk ein Pflichtexemplar zugesandt bekommen.²¹

Von einem geistigen Eigentum nach heutiger Sicht sind diese Regelungen aber weit entfernt. Allenfalls kann beim „*Act of Anne*“ von einem Recht des Autors auf die Kontrolle der Vervielfältigung und Verbreitung gesprochen werden. Geistige Schöpfungen sollten dem Wohl der Allgemeinheit dienen und waren nicht vordergründig ein Produkt, welches zum Verkauf stand. Finanzieller Gewinn konnte allenfalls ein Anreiz sein, kein Zweck einer Veröffentlichung. Locke hatte bekanntermaßen die Autorschaft seines wichtigsten Werks „*Two Treatises of Government*“ bis zu seinem Tode geheim gehalten. Er selbst verfolgte also nicht das Ziel, mit seinen Werken populär zu werden und folglich kann seine Motivation auch nicht gewesen sein, maxi-

²⁰ Oberndörfer 2005, 48ff. . Der Autor fasst die Diskussionen und Ereignisse vor der Verabschiedung der Statute of Anne zusammen und zitiert aus den Briefen Lockes.

²¹ Über Inhalt und Zielsetzung, Oberndörfer 2005, 54ff. und vgl. „*Act of Anne*“ im Wortlaut unter: <http://www.copyrighthistory.com/anne.html>, abgerufen am 15.9.2013.

malen Profit zu gewinnen. Die Auffassung, die er in seinen Briefen zum Ausdruck bringt, Wissen müsse dem Allgemeinwohl dienen ist also durchaus kohärent. Laut seiner Eigentumstheorie ist es unzulässig, mehr zu haben als notwendig²² und so könnte Locke entgegen der allgemeinen Auffassung, er sei der Begründer des geistigen Eigentums, genauso gut dafür stehen, unnötig lange Urheberrechtsansprüche anzumahnen und Kulturprodukte für die Nutzung der Gesellschaft freizustellen, um Allgemeinwohl und Fortschritt zu fördern.

4.1 Rousseaus Eigentumsphilosophie

Einige Jahrzehnte später äußerte sich Rousseau sehr deutlich zur Eigentumsfrage, wengleich er sich einer direkten Positionierung zum geistigen Eigentum enthielt. Seine Auffassungen divergierten teilweise mit denen von Locke. In seinem Werk „Discours sur l’origine de l’inégalité parmi les hommes“ (Abhandlung über die Ungleichheit unter den Menschen) gibt er in der Einleitung zum zweiten Teil an:

„Le premier qui, ayant enclos un terrain, s’avisa de dire : Ceci est à moi, et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile. Que de crimes, de guerres, de meurtres, que de misères et d’horreurs n’eût point épargnés au genre humain celui qui, arrachant les pieux ou comblant le fossé, eût crié à ses semblables : Gardez-vous d’écouter cet imposteur ; vous êtes perdus, si vous oubliez que les fruits sont à tous, et que la terre n’est à personne.“²³

²² “God has given us all things richly, (1 Tim. VI. 12.) is the voice of reason confirmed by inspiration. But how far has he given it us? To enjoy. As much as any one can make use of to any advantage of life before it spoils, so much he may by his Tabour fix a property in: whatever is beyond this, is more than his share, and belongs to others.” (Locke, Two Treatises of Government 1689, Buch II, Kap. 5, § 31)

²³ Rousseau 1755, abrufbar unter:

http://fr.wikisource.org/wiki/Discours_sur_l%27origine_et_les_fondements_de_l%27in%C3%A9galit%C3%A9_parmi_les_hommes/Seconde_partie, abgerufen am 15.9.2013

„Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und dreist sagte: 'Das ist mein' und so einfältige Leute fand, die das glaubten, wurde zum wahren Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde, Leiden und Schrecken würde einer dem Menschengeschlecht erspart haben, hätte er die Pfähle herausgerissen oder den Graben zugeschüttet und seinesgleichen zugerufen: ‚Hört ja nicht auf diesen Betrüger. Ihr seid alle verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde keinem.‘“²⁴

Einerseits handelt es sich bei der Einführung von Eigentum nach Rousseaus Ansicht also vor allem um einen Betrug, einen „Diebstahl am vorherigen Gemeineigentum“²⁵, andererseits steht dem Arbeitenden das Recht auf die Frucht seiner Arbeit zu, wie er in seinem Diskurs später klarstellte. Dabei handelte es sich aber vor allen Dingen um das Recht der Selbsterhaltung durch die Landwirtschaft.²⁶ In der Einschätzung Pascal Oberndörfers differieren Locke und Rousseau deshalb in ihren Ansichten über die Folgen menschlicher Arbeit erheblich:

„Während Locke mit dem Vorgang des Vermischens der Arbeit in einen äußeren Gegenstand unabhängig von Gesellschaft Eigentum begründet, gibt die Arbeit nach Rousseau zunächst nur das unmittelbare Anrecht auf das Produkt. Eine (zeitlich) stabilisierende Wirkung wird jedoch nicht entfaltet. Demjenigen, der sich auf die von ihm investierte Arbeit beruft, wird zunächst entgegnet, daß sie ihm nicht abverlangt wurde.“²⁷

Die Notwendigkeit der Anerkennung menschlicher Arbeit ergibt sich erst in der bürgerlichen Gesellschaft, zu deren Gründung der Mensch aber bereits den Naturzustand verlassen hat. Eigentum entfaltet erst dort eine positive Wirkung, zuvor ist es

²⁴ Übersetzt von Heinrich Meier, Paderborn 1990

²⁵ Oberndörfer 2005, 88

²⁶ „De la culture des terres s'ensuivit nécessairement leur partage, et de la propriété une fois reconnue les premières règles de justice : car pour rendre à chacun le sien, il faut que chacun puisse avoir quelque chose ; de plus les hommes commençant à porter leurs vues dans l'avenir et se voyant tous quelques biens à perdre, il n'y en avait aucun qui n'eût à craindre pour soi la représaille des torts qu'il pouvait faire à autrui. Cette origine est d'autant plus naturelle qu'il est impossible de concevoir l'idée de la propriété naissante d'ailleurs que de la main-d'œuvre ; car on ne voit pas ce que, pour s'approprier les choses qu'il n'a point faites, l'homme y peut mettre de plus que son travail. C'est le seul travail qui donnant droit au cultivateur sur le produit de la terre qu'il a labourée, lui en donne par conséquent sur le fond, au moins jusqu'à la récolte, et ainsi d'année en année, ce qui faisant une possession continue, se transforme aisément en propriété. Lorsque les Anciens, dit Grotius, ont donné à Cérès l'épithète de législatrice, et à une fête célébrée en son honneur le nom de Thesmophories, ils ont fait entendre par là que le partage des terres a produit une nouvelle sorte de droit. C'est-à-dire le droit de propriété différent de celui qui résulte de loi naturelle.“ (Rousseau 1755)

²⁷ Oberndörfer 2005, 88

die Quelle von Neid und Ausbeutung. In der Diskussion über geistiges Eigentum enthielt sich Rousseau und deshalb sind auch Übertragungen seiner Philosophie auf dieses Feld spekulativ. Von Rousseau wiederum beeinflusst wurde Kant, der sich aus einer anderen Perspektive mit dem geistigen Eigentum befasste.

4.2 Grundlagen des geistigen Eigentums der frühen Moderne in Reminiszenz

Die dezidiert kritische Eigentumsphilosophie Rousseaus gibt Anlass zu Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen geistigen Eigentums auf die Gesellschaft. Könnte erst mit dem Entstehen eines allgemeinen bürgerlichen Geistes, wie ihn Hegel beschreibt und wie ihn die Vertragstheoretiker im Rahmen der Entstehung des Staates vorausgesagt haben das geistige Eigentum legitim werden, weil dadurch die allgemeine Anerkennung von geistiger Arbeit geleistet wird? Wenn Eigentum im Naturzustand die Quelle von Neid und Ausbeutung ist, ist geistige Eigentumsphilosophie in dem Moment ihrer Genese, also mit dem Buchdruck, die Quelle geistiger Ausbeutung und intellektuellen Neids? Wie stehen Buchdruck und die Entstehung der Nationalstaaten im Verhältnis? Wie ist geistige Ausbeutung zu verstehen? Bedeutet dies auch ein Auszehren von Verstand und psychischem Wohlbefinden, das zu geistiger Krankheit führen kann? Ist geistiger Neid das Ergebnis eines intellektuellen Defizits, das zu Angst und Intellektuellenhass führt? Und muss dann nicht das Eigentum geistiger Produktion geschützt werden, vor denen die hemmungslos danach streben, es sich zu Eigen zu machen, da sie zu ebensolcher Produktion nicht im Stande sind? Das Bestreben, diese Fähigkeit besitzen zu wollen, sich den Schöpfer zu *Eigen* zu machen, einen *Geist* zu *besitzen*, muss das schmachlichste Ergebnis der modernen Eigentumsphilosophie sein. Der Geist eines Menschen lässt sich nicht besitzen, es sei denn, er fällt der völligen Ausbeutung anheim. Deshalb ist der Begriff *geistiges Eigentum*

nicht funktionsfähig, weil sich Geist nicht veräußern lässt. Es gibt kein Recht auf geistiges Eigentum, außer dasjenige des Erstellers des Werkes. Sein Recht ist ewig und unveräußerlich. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Geist überhaupt Gegenstand der Rechtssphäre sein kann. Die geistige Produktion muss aus dem Bedürfnis kultureller Schöpfung kommen. Weder dürfen die Produzierenden produziert werden, noch dürfen deren Werke ihnen selbst entfremdet und ihrer Kontrolle entzogen werden.

Diese Überlegungen sind kritisch zu bewerten, aber vor allem ist die Postulierung eines „Geistigen Eigentums“ die Abkürzung einer abstrakten und komplexen philosophischen Auseinandersetzung, die auch schon in der Philosophiegeschichte auf einem höheren Abstraktionsniveau hätte geführt werden können, wie ich hier dargelegt habe.

5. Das Urheberrecht im deutschen Idealismus

Nachdem sich die deutsche Philosophie auch noch lange Zeit nach dem britischen Kompromiss zur Förderung der Wissenschaften und der Garantie eines Exklusivrechts für Autoren in der „*Act of Anne*“ bei der Urheberrechtsfrage enthalten hatte, oder hinter den Errungenschaften Großbritanniens zurückgeblieben war, änderte sich die Situation im auslaufenden 18. Jahrhundert. In Deutschland war es bis etwa 1770 üblich gewesen, unter den Verlegern die neugedruckten Waren auf Büchermessen auszutauschen, um so überzählige Exemplare zu tauschen und das eigene Sortiment zu erweitern. Aufgrund eines entstehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichts wurde aber der Tauschhandel für die sächsischen Verleger immer weniger lukrativ, bis im Jahr 1773 durch einen kursächsischen Erlass die west- und süddeutschen Buchhändler von der Leipziger Buchmesse ausgeschlossen wurden. In der Folge betrieben die west- und süddeutschen Buchdrucker einen immer rücksichtsloseren

Nachdruck sächsischer Werke und begründeten dies mit den hohen Preisen sächsischer Originale.²⁸ Trotz nahezu einhelliger Verurteilung der Raubdrucke in einer Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen dieser Zeit, wurden diese schlicht weiter produziert, ohne das ein wirksames Mittel gegen sie gefunden werden konnte. Erst mit dem deutschen Bund konnte das Problem schrittweise gelöst werden, als unter preußischer Führung bundesweit einheitliche Regelungen zum Nachdruck verhandelt und umgesetzt wurden.²⁹ Die Fragen des Urheberrechts gewannen also auch in Deutschland zunehmende Relevanz. Das Problembewusstsein war allerdings ein völlig anderes, denn die Büchernachdrucke wurden allgemein als positiv empfunden.

„Die in jenen Jahren aufgeworfene Frage, ob „das Kaufen nachgedruckter Bücher eine moralische Handlung“ sei, ging an den Interessen des Publikums vorbei, das die Wirkung des Nachdrucks auf die Bücherpreise kennen und schätzen gelernt hatte. So kamen manche Buchhändler im „Reich“, die den Nachdruck an sich als unsolide ablehnten, nicht umhin, jedenfalls mit Nachdrucken zu handeln, um bestehen zu können. (...) Jedenfalls konnte man kaiserliche Druckprivilegien praktisch nur noch in Frankfurt als dem Sitz der kaiserlichen Bücherkommission durchsetzen.“³⁰

Das Streben nach Gewinn war zwar bei den Nachdruckern das maßgebliche Motiv,

„es läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß durch die intensiven, auch neuartigen Absatzmethoden der Nachdrucker, zu denen besonders in Süddeutschland der Hausierhandel gehörte, tatsächlich ganz neue Leserkreise angesprochen wurden, die von den „rechtmäßigen“ Verlegern niemals erreicht worden wären. Schon Luthers Werk war durch den Nachdruck entscheidend gefördert worden. Ähnlich ist wahrscheinlich der große Erfolg der klassischen Literatur und die Entwicklung des Bildungswesens in Deutschland gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit auf die Tätigkeit der Nachdrucker zurückzuführen.“³¹

²⁸ Für eine ausführliche Darstellung der Auseinandersetzung über den Nachdruck in Deutschland von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1815, vgl. Gieseke 1995, 157-161

²⁹ Vgl. Gieseke 1995, 203ff.

³⁰ Gieseke 1995, 159f.

³¹ Ebd. 160f.

Aus juristischer Sicht findet sich hingegen kaum eine Verteidigung des Büchernachdrucks. Auf dessen Aufkommen folgen zunächst polemische Verurteilungen und schließlich wissenschaftliche Abhandlungen, die vor allem ein, die Nachdrucker ausschließendes Verlagsrecht forderten. Bei der Frage des geistigen Eigentums zunächst kaum berücksichtigt wurden in dieser Zeit die Rechte der Autoren.³²

5.1 Der Büchernachdruck bei Kant

Kants Aufsatz „*Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks*“³³ ging durch die Veröffentlichung im Jahr 1785 direkt auf die drängenden Fragen, die sich in dieser Zeit stellten ein. Er gab zu bedenken, dass die Rechte der Autoren eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung von Fragen geistigen Eigentums spielten. Ihn als einen Vordenker der Persönlichkeitsrechte im geistigen Eigentum zu betrachten, greift allerdings zu weit.

Bedeutsam war in dieser Zeit die Ablehnung einer Verlagspraxis die sich alleine aus dem Besitz eines Werkes herleiten wollte:

„Diejenigen, welche den Verlag eines Buches als den Gebrauch des Eigenthums an einem Exemplare (...) ansehen und alsdann doch durch den Vorbehalt gewisser Rechte, es sei des Verfassers, oder des von ihm eingesetzten Verlegers, den Gebrauch noch dahin einschränken wollen, daß es unerlaubt sei, es nachzudrucken, - können damit niemals zum Zwecke kommen.“

Diese Argumentation ist zweischneidig. Einerseits negiert sie die oft von den Nachdruckern geäußerte Auffassung, mit dem Erwerb eines Buches werde auch das Ei-

³² Für eine Zusammenfassung der deutschen wissenschaftlichen Diskussion über Verlegerrechte, vgl. Gieseke 1995, 163-169

³³ Im Folgenden zitiert nach Kant, *Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks* 1785, abrufbar unter: <http://flechsig.biz/V04Kant.pdf>, abgerufen am 17.9.2013

gentum an eben diesem Buch erworben und somit könne mit diesem willkürlich verfahren werden, es also auch nachgedruckt werden. Andererseits argumentiert Kant, dass ein Verlag eines Werkes nicht mit dem rechtmäßigen Gebrauch eines Eigentums an einem Werk geistiger Schöpfung begründet werden kann und so auch kein Ausschlussrecht eines Verlegers gegenüber einem anderen zugestanden werden kann. Das Eigentum an dem Werk geistiger Schöpfung liege weiterhin beim Autor:

„Denn das Eigenthum des Verfassers an seinen Gedanken (wenn man gleich einräumt, daß ein solches nach äußern Rechten statt finde) bleibt ihm ungeachtet des Nachdrucks; ...“

Kant hat aber dennoch den Anspruch die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks zu beweisen. Seiner Meinung nach ist dafür die Annahme nötig,

„... den Verlag nicht als das Verkehr mit einer Waare in seinem eigenen Namen, sondern als die Führung eines Geschäfts im Namen eines andern, nämlich des Verfassers, anzusehen ...“

Kant sieht den Verleger als den Vermittler zwischen Autor und Leser. Er...

„... redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Er stellt ihn als redend öffentlich auf und vermittelt nur die Überbringung dieser Rede ans Publicum“.

Der Verleger könne und solle dieses Geschäft nur *„im Namen des anderen thun“*. Gleichwohl sollte dem Verleger das alleinige Recht auf Vervielfältigung gestattet werden. In der Folge handele der Nachdrucker gegenüber dem Verleger, nicht gegenüber dem Autor, schädigend, sodass er *„ihm allen Nachtheil ersetzen“* müsse. Als *„Rede ans Publicum“* charakterisierte Kant das Buch auch in der *Metaphysik der Sitten*.³⁴ Er argumentiert weiter:

„Die Ursache des rechtlichen Anscheins einer gleichwohl beim ersten Anblick so stark auffallenden Ungerechtigkeit, als der Büchernachdruck ist, liegt darin: dass das Buch einerseits ein körperliches Kunstprodukt (opus mechanicum) ist, was nachgemacht werden kann (von dem, der sich im rechtmässigen Besitz eines Exemplars desselben befindet), mithin daran ein Sa-

³⁴ Kant, *Metaphysik der Sitten* 1797, § 31, II, abrufbar unter: <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Kant,%20Immanuel/Die%20Metaphysik%20der%20Sitten>, abgerufen am 17.09.2013

chenrecht statthat, andererseits aber ist das Buch auch blosser Rede des Verlegers ans Publikum, die dieser, ohne dazu Vollmacht vom Verfasser zu haben, öffentlich nicht nachsprechen darf (praestatio operae), ein persönliches Recht, und nun besteht der Irrthum darin, dass Beides mit einander verwechselt wird.“³⁵

In diesem letzten Abschnitt liegt der Kern der Argumentation. Kant unterscheidet das persönliche Recht des Urhebers von dem Sachenrecht des Buches. Das erste Mal findet also hier die Unterscheidung zwischen einem Recht auf das Geistige einer Schrift, welches dem Verfasser zusteht, und einem Recht zum Erfassen dieses Geistes, welches dem Nutzer zusteht, statt.

5.2 Persönlichkeitsrecht und Vervielfältigungsrecht

Warum wurden bei der Frage des geistigen Eigentums zunächst die Vervielfältigungsrechte und erst sehr viel später die Rechte der Autoren bearbeitet? Zur Beantwortung dieser Frage muss die Situation vor dem Aufkommen neuer Vervielfältigungsmechanismen hinzugedacht werden. Mit der Entstehung neuer Verteilungsmechanismen geistiger Produktion wächst zunächst einmal die Möglichkeit plötzlich sehr viele Werke geistiger Schöpfung zu verbreiten, die nicht mehr von einem Urheber bearbeitet werden können. Die Entstehung des Buchdrucks förderte zunächst die Verbreitung der Bibel und danach die Verbreitung aller möglichen Werke der klassischen Literatur und Philosophie. Die Frage der Autorenrechte stellte sich nicht, denn der Buchdruck ermöglichte vor allem, aus einem Pool an frei verfügbaren Werken nur unter immer fortschreitender Verbesserung der Vervielfältigungsmöglichkeiten immer größere Mengen von Material an die interessierte Käufer veräußern zu können. Erst mit der Marktsättigung, also dem Versiegen der Nachfrage nach Klassikern, entstand der Bedarf an neuer Literatur und die Frage der Autorenrechte begann re-

³⁵ Ebd.

levant zu werden. Ebenso wird in der Digitalisierung des 21. Jahrhunderts die Unterscheidung zwischen dem schlichten Opportunitätsgedanken einer allgemeinen Zugänglichmachung sämtlicher Werke, die keinen Urheberrechtsschutz mehr besitzen, und dem legitimen Anspruch der Autoren auf eine Kompensation ihrer Leistung, zu vermitteln sein. Damals und heute dreht sich diese Vermittlung um die Frage, wie lange ein Autor seinen Anspruch auf Urheberschaft durchsetzen darf. Die derzeitigen Regelungen, nämlich das Ende der urheberrechtlichen Ansprüche 70 Jahre nach dem Tod des Autors können offensichtlich nicht an seinen Bedürfnissen orientiert sein, ebenso wenig kann der Leser davon profitieren.

5.3 Fichte zu den Persönlichkeitsrechten des Autors

In der Frage der Persönlichkeitsrechte des Autors wurde Johann Gottlieb Fichte noch ein Stück deutlicher, als er 1793 „wohl in der Umgebung Kants“³⁶ sein Werk „*Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks*“ veröffentlichte. Die Schwierigkeit, so Fichte,

„...ein Fortdauerndes Eigenthum des Verfassers an sein Buch zu beweisen, kam daher, weil wir gar nichts Aehnliches haben, und das was demselben einigermaßen ähnlich zu sein scheint, wieder in Vielem sich gar sehr davon unterscheidet.“³⁷

Von dem Grundsatz ausgehend „Wir behalten nothwendig das Eigenthum eines Dinges, dessen Zueignung durch einen Anderen physisch unmöglich ist“, versuchte er zu beweisen, ob „es Etwas von der Art in einem Buche“ gebe.

„Wir können an einem Buche zweierlei unterscheiden: das *körperliche* desselben, das bedruckte Papier; und sein *geistiges*. Das Eigenthum des erstern geht durch den Verkauf des Buchs unwidersprechlich auf den Käufer über. Er kann es lesen, und es verleihen, so oft er

³⁶ Vgl. auch Gieseke 1995, 176 für eine historische Einordnung der Schrift

³⁷ Im Folgenden zitiert nach Fichte 1793, abrufbar unter: www.copyrighthistory.com/fichte.html, abgerufen am 18.9.2013

will, wieder verkaufen an wen er will, und so theuer oder so wohlfeil er will oder kann, es zerreißen, verbrennen; wer könnte darüber mit ihm streiten? Da man jedoch ein Buch selten auch darum, am seltensten bloß darum kauft, um mit seinem Papier und Drucke Staat zu machen, und damit die Wände zu tapeziren; so muß man durch den Ankauf doch auch ein Recht auf sein Geistiges zu überkommen meinen. Dieses Geistige ist nemlich wieder einzutheilen: in das *Materielle*, den Inhalt des Buchs, die Gedanken die es vorträgt; und in die *Form* dieser Gedanken, die Art wie, die Verbindung in welcher, die Wendungen und die Worte, mit denen es sie vorträgt. Das erste wird durch die bloße Uebergabe des Buchs an uns offenbar noch nicht unser Eigenthum. Gedanken übergeben sich nicht von Hand in Hand, werden nicht durch klingende Münze bezahlt, und nicht dadurch unser, daß wir ein Buch, worin sie stehen, an uns nehmen, es nach Hause tragen, und in unserm Bücherschranke aufstellen. Um sie uns zuzueignen, gehört noch eine Handlung dazu: wir müssen das Buch lesen, seinen Inhalt, wofern er nur nicht ganz gemein ist, durchdenken, ihn von mehrern Seiten ansehen, und so ihn in unsre eigne Ideenverbindung aufnehmen. Da man indeß, ohne das Buch zu besitzen, dies nicht konnte, und um des bloßen Papiers willen dasselbe nicht kaufte; so muß der Ankauf derselben uns doch auch hierzu ein Recht geben: wir erkaufen uns nemlich dadurch die Möglichkeit, uns die Gedanken des Verfassers zu eigen zu machen; diese Möglichkeit aber zur Wirklichkeit zu erheben, dazu bedurfte es unsrer eignen Arbeit.“³⁸

Interessant ist an dieser Stelle, wie Fichte mit *Arbeit* argumentiert. Der Erwerb eines geistigen Eigentums kann seiner Einschätzung nach nur durch geistige Arbeit geleistet werden, also dem Lesen eines Buches. Fichte zu unterstellen, er habe bei seiner Formulierung Locke im Blick gehabt, scheint weit hergeholt. Eine Argumentation, geistiges Eigentum würde sich mit geistiger Arbeit erwerben lassen bedeutet nichtsdestotrotz eine Erweiterung der Arbeitstheorie Lockes. Wenngleich Locke an der Diskussion über die Reform des geistigen Eigentums in England teilnahm, so hatte er sich noch einer Übertragung der Arbeitstheorie auf geistige Schöpfung enthalten. Fichte formuliert nun explizit, dass der Erwerb geistigen Eigentums von geistiger Arbeit bedingt ist. Es wird hierbei aber ebenso deutlich, warum Locke und Kant sich so zögerlich verhielten, das materielle Eigentum mit dem immateriellen gleichzuset-

³⁸ Fichte 1793

zen. Der Erwerb des Buches musste durch das Aufwenden einer gewissen Menge Geld, oder im Sinne Lockes durch einen erweiterten Tauschhandel³⁹, vollzogen werden. Diese Tauschwaren mussten zuvor durch Arbeit erworben werden. Für den Erwerb *geistigen Eigentums* ist aber die physische Arbeit, also das Aneignen von Ressourcen durch Arbeit zum Erwerb des physischen Druckwerkes noch nicht genug. Sie ermöglicht nur das schlichte Eigentum am Buch, *um damit Wände zu tapezieren*, wie Fichte es ausdrückt. Es ist über dessen Eigentum hinaus, welches unsere Arbeit gestattet hat, noch eine geistige Arbeit am Buch selbst zu verrichten, um sich auch das *Geistige* des Buches anzueignen. Diese kann erst nach dem Erwerb des Buches stattfinden. Unsere Arbeit an dem Buch findet also in zweifacher Art statt. Es scheint, als würde sich die Arbeitstheorie Lockes doch auf geistiges Eigentum übertragen lassen, allerdings ohne irgendeine Verbindung zum materiellen Eigentum ziehen zu können. Diese Verbindung könnte nur unter erheblichem philosophietheoretischem Aufwand vollzogen werden und selbst dann wären die Ergebnisse fraglich. Die Probleme der Abwägung zwischen Nomos und Physis sind bekannt.

³⁹ Für die Theorie des Entstehens von Geld vgl. Locke, *Two Treatises of Government* 1689, Buch II, Kap. 5, § 46-47: "Now of those good things which Nature hath provided in common, every one hath a right (as hath been said) to as much as he could use; and had a property in all he could effect with his labour; all that his industry could extend to, to alter from the state Nature had put it in, was his. He that gathered a hundred bushels of acorns or apples had thereby a property in them; they were his goods as soon as gathered. He was only to look that he used them before they spoiled, else he took more than his share, and robbed others. And, indeed, it was a foolish thing, as well as dishonest, to hoard up more than he could make use of If he gave away a part to anybody else, so that it perished not uselessly in his possession, these he also made use of And if he also bartered away plums that would have rotted in a week, for nuts that would last good for his eating a whole year, he did no injury; he wasted not the common stock; destroyed no part of the portion of goods that belonged to others, so long as nothing perished uselessly in his hands. Again, if he would give his nuts for a piece of metal, pleased with its colour, or exchange his sheep for shells, or wool for a sparkling pebble or a diamond, and keep those by him all his life, he invaded not the right of others; he might heap up as much of these durable things as he pleased; the exceeding of the bounds of his just property not lying in the largeness of his possession, but the perishing of anything uselessly in it. § 47. And thus came in the use of money; some lasting thing that men might keep without spoiling, and that, by mutual consent, men would take in exchange for the truly useful but perishable supports of life."

5.4 Hegels Position zum geistigen Eigentum

Den Kraftakt, alle bisherigen philosophischen Linien der Vergangenheit zusammenzufassen, bewerkstelligte wiederum Hegel und er nahm schließlich für sich in Anspruch, „Philosophie in einem Wissen des Absoluten abschließend begründet, sie von diesem Wissen aus in ihrem ganzen systematischen Umfang dargestellt und in ihren Grundzügen vollendet zu haben.“⁴⁰ Die Bedeutung Hegels für die Philosophie kann also nicht hoch genug geschätzt werden. Dazu schreibt Fletscher 1969:

„In der Hegelschen Philosophie kulminiert das systematische Denken des „deutschen Idealismus“, das innerhalb weniger Jahrzehnte in den Werken von Kant, Fichte, Schelling und Hegel eine historisch einmalige Höhe erreichte. Zugleich schließt diese historisch-dynamische Summe neuzeitlichen abendländischen Bewußtseins eine Epoche der großen systematischen Philosophie überhaupt ab. Erst im 20. Jahrhundert sollte man erkennen, wie sehr noch Hegels bedeutendste Gegenspieler – Sören Kierkegaard und Karl Marx – von ihm geprägt waren. Der mächtige Anspruch, in seinem eignen Denken die berechtigten Momente aller vergangenen Philosophie aufgehoben und zu höherer Einheit gefügt zu haben, wird zwar heute nicht mehr anerkannt, aber doch hat kein nach Hegel kommender Philosoph das System zu überwinden und durch ein „höheres“, umfassenderes zu ersetzen vermocht. Schon die unmittelbaren Schüler Hegels empfanden die Lehre des „Meisters“ als einen unüberbietbaren Abschluß, und seine beiden bedeutendsten Kritiker vermochten nur dadurch sich gegen ihn zu behaupten, daß sie die „Nichtphilosophie“ und deren konkrete Realität gegen die spiritua- listische Synthese Hegels setzten: Kierkegaard die unaufhebbare und unaussagbare Existenz des einzelnen, Marx die Realität der ökonomischen Verhältnisse, die den einzelnen prägen, ohne ihn deshalb schon „aufzuheben“ oder zu „vergeistigen“.“⁴¹

Im Folgenden sei Hegels Position zum geistigen Eigentum dargelegt. Es bleibt anzumerken, dass eine Analyse des Begriffes des Geistes und des Eigentums ebenfalls

⁴⁰ Arndt 2003, der Eintrag zu Hegel ist abrufbar unter <http://www.philosophie-woerterbuch.de/>, abgerufen am 19.9.2013

⁴¹ Fetscher 1969, abrufbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118547739.html>, abgerufen am 19.9.2013

und getrennt voneinander vorgenommen werden müsste, um Hegel in diesem Bereich gerecht werden zu können. Dieses Unterfangen würde allerdings dem Rahmen der Betrachtung sprengen.

Über die Möglichkeit zur Entäußerung des Eigentums schreibt Hegel in den Grundlinien der Philosophie des Rechts:

„Meines Eigentums kann ich mich entäußern, da es das meinige nur ist, insofern ich meinen Willen darein lege, – so daß ich meine Sache überhaupt von mir als herrenlos lasse (derelinquiere) oder sie dem Willen eines anderen zum Besitzen überlasse, – aber nur insofern die Sache ihrer Natur nach ein Äußerliches ist. Unveräußerlich sind daher diejenigen Güter oder vielmehr substantiellen Bestimmungen, sowie das Recht an sie unverjährbar, welche meine eigenste Person und das allgemeine Wesen meines Selbstbewußtseins ausmachen, wie meine Persönlichkeit überhaupt, meine allgemeine Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion.“⁴²

Hegel gesteht also dem Mensch eine Exklusivität bei bestimmten geistigen Gütern zu, die dessen allgemeines Wesen und sein Selbstbewusstsein ausmachen. Bei anderen Tätigkeiten gesteht Hegel die Veräußerung zu, sofern diese nicht sämtliche Arbeit und Produktionskraft aufbrauchten, denn sonst würde mit der Veräußerung der Güter auch die Veräußerung der Person zusammenfallen.⁴³ Mittels dieser Argumentation nähert er sich an die Philosophie geistigen Eigentums an:

„Das Eigentümliche an der geistigen Produktion kann durch die Art und Weise der Äußerung unmittelbar in solche Äußerlichkeit einer Sache umschlagen, die nun ebenso von anderen produziert werden kann; so daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigentümer, außerdem daß er damit sich die mitgeteilten Gedanken oder die technische Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Teil (bei schriftstellerischen Werken) die einzige Bestimmung und den Wert des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äußern und solche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.“⁴⁴

Die für Hegel übliche, verschnörkelte Art der Formulierung beschreibt, wie die Aneignung des Geistigen, welches der Autor dem Leser veräußert, auch gleichzeitig im

⁴² Hegel 1820, § 65f.

⁴³ Ebd. § 67

⁴⁴ Ebd. § 68

Leser die Fähigkeiten bildet, in der Weise des Autors zu denken und sich zu äußern. Dieser Erwerb ist bei Schriftstücken mitunter der einzige sinnvoll-mögliche Erwerb. Hegel beschäftigt sich daraufhin mit der Frage, wie die Aneignung ebendieser Art und Weise zu denken und sich zu äußern, wie sie vom Autor auf den Leser übergeht, zu beurteilen sei. Diese Fähigkeit ermögliche dem Leser seinerseits erneut die Produktion von Werken, bei denen direkt die angeeignete Weise des Autors hineinfließt. Der Besitz dieses Eigentums, basierend auf dem Erwerb durch das Lesen, habe „nämlich das Eigene, an der Sache die Seite zu sein, wonach diese nicht nur eine Besetzung, sondern ein Vermögen ist, ...“ Sie ist also Potential und Wert des Lesers geworden. Hegel erkennt aber eine Einschränkung dieser Nutzung an, findet diese sogar naturgemäß,

„... so daß dies in der besonderen Art und Weise des äußeren Gebrauchs liegt, der von der Sache gemacht wird und von dem Gebrauche, zu welchem die Sache unmittelbar bestimmt ist, verschieden und trennbar ist (er ist nicht, wie man es heißt, eine solche *accessio naturalis* wie die *foetura*).“⁴⁵

Diese Einschränkung solle dem Fortschritt der Wissenschaft dienen und die Produzenten von Wissen vor Diebstahl ihres Eigentums geschützt werden. Der Beweis des Eigentums an geistiger Schöpfung fiele leicht, denn diese Schöpfung hätte stets „irgendeine eigentümliche Form, so daß sie das daraus erwachsende Vermögen als ihr Eigentum betrachten und für sich das Recht solcher Produktion daraus behaupten können.“⁴⁶ Diese Forderung der Förderung der Wissenschaft ist den etwa hundert Jahre zuvor verewigten Prinzipien der „*Act of Anne*“ nicht unähnlich. Die im Jahr 1710 in England verabschiedete Reform des Urheberrechts, an der sich Locke wesentlich beteiligte, sollte den Fortschritt der Wissenschaft fördern und gestattete den Urhebern geistiger Werke das Recht, eine bestimmte Zeit von diesen Werken zu profitieren, bevor sie in das Gemeineigentum übergingen. Erst hundert Jahre nach der Reform in England finden sich also in der deutschen Philosophie erste Ansätze, mit dem Recht auf geistiges Eigentum auch eine Förderung der Wissenschaften zu verbinden. Die in Hegels

⁴⁵ Hegel 1820, § 69

⁴⁶ Ebd.

Rechtstheorie folgenden Ausführungen, in denen er sich als einer der Ersten mit dem Plagiat beschäftigt, können das Versäumnis einer Feststellung einer Gemeinwohlorientierung der Urheberrechtsfrage in der deutschen Philosophie nicht wieder gutmachen. Hegel ist genötigt sich bei der Verurteilung von Plagiaten auf die Ehre zu stützen. Es ließen sich keine rechtlichen und gesetzlichen Regelungen aufstellen, ab welchem Zeitpunkt die Übernahme fremder Textteile ein Plagiat sei. Genauso könne der Nachdruck eines Werkes unter geringer Veränderung nicht sofort als Plagiat verurteilt werden, denn es könne sein, dass „... ein Einfällchen und Veränderung einer äußeren Form sich als Originalität und selbstdenkendes Produzieren so hoch anschlägt, um den Gedanken an ein Plagiat gar nicht in sich aufkommen zu lassen.“⁴⁷ Wenn mit Hegel das Plagiat zu einer Frage der Ehre wird, wird es ebenso schwer fassbar wie der Begriff *Ehre* selbst. Ohne Begriffsexegese in Hegels Werk bleibt seine Position zum Plagiat nebulös. Seine Anschauungen für die deutsche Urheberrechtsdebatte sind allerdings richtungsweisend, wenngleich er nur eine bereits hundert Jahre alte angelsächsische Argumentation final aufgreift. Er tritt damit für eine gemeinwohlorientierte Regelung des Urheberrechts ein, die noch 1793 in Fichtes Aufsatz nicht einmal am Rande erwähnt wird, obwohl dessen Schrift wiederum wegweisend für die Persönlichkeitsrechte im geistigen Eigentum ist.⁴⁸

⁴⁷ Hegel 1820, § 69

⁴⁸ Fichte schreibt in der Tat gegen die Argumente von Reimarus für den Nachdruck folgendermaßen: „Wir haben also gar nicht nöthig ihm Schritt vor Schritt zu folgen, und uns auf seine Gründe einzulassen. Können wir nur ein dergleichen fortdaurendes Eigenthum des Verfassers an seine Schrift wirklich beweisen, so ist geschehen, was Er verlangte, und Er mag nun seine Instanzen selbst mit demselben zu vereinigen suchen. Ferner haben wir dann auch seinen Erweis der Nützlichkeith des Büchernachdrucks nicht zu beantworten; denn es kömmt so dann darauf gar nicht mehr an, da nie geschehen darf, was schlechthin unrecht ist; sei es, so nützlich es wolle.“ (Fichte 1793) Eine wie auch immer geartete Nützlichkeiterwägung findet also nicht statt.

6. Implikationen für die heutige Urheberrechtsdiskussion

Nach der philosophischen Grundlegung der Geschichte des Urheberrechts scheint vor allen Dingen klar: Seit dem Beginn der Massenproduktion geistiger Werke durch den Buchdruck geht es ebenso wie heute um Verteilungsgerechtigkeit zwischen Autor, Verwerter und Konsument. Diese Behauptung scheint so offensichtlich, dass die Behauptung legitim ist, es hätte dafür keiner philosophischen Betrachtung bedurft. Die Herausforderungen der Verteilungsgerechtigkeit bekommen aber durch den historischen Kontext eine viel größere Bedeutung. Die Verteilungsgerechtigkeit ist die zentrale Frage, welche die Digitalisierung an die Regelung des Urheberrechts stellt. Es geht darum, dass der Autor seinen gerechten Lohn für die geistige Schöpfung bekommen soll und dass der Verleger den Anteil erhält, der seine Produktionskosten deckt und für seine eigene Versorgung notwendig ist. Der Käufer wiederum ist angehalten, den angemessenen Preis des Werkes auch zu bezahlen. Das Internet stellt sämtliche Distributionsmechanismen auf den Kopf. Es ist zu akzeptieren, dass die Möglichkeiten medialer Verbreitung einen Innovationsprung in der Dimension des Buchdrucks hervorbringen. Das Internet ist ein Medium, auf dessen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten sich die Verlage werden einstellen müssen, da alte Geschäftsmodelle in Zukunft immer weniger funktionieren werden.

Ein neueres Phänomen ist die Zueigenmachung und Entfremdung der Werke eines Autors durch die Verlage, die durch philosophietheoretische Überlegungen eigentlich gar nicht möglich ist. Fichte, Kant und Hegel argumentierten für ein *unveräußerliches Recht der Autoren* an ihren Werken. Dies ist eine Entwicklung im Urheberrecht, die zugunsten der Schöpfer zu beenden ist.

In Bezug auf die rechtliche Ungleichheit unter Staaten, die das *Streaming* und den Download urheberrechtlich geschützten Materials erlauben, gibt es nur eine Lösung. Die Internationale Gemeinschaft muss rechtlich verbindliche Regelungen verabschieden. Internationale Verständigungen dieser Art sind selten eine schlechte Ent-

wicklung. Die Klärung der Urheberrechtsfrage ist auch eine Herausforderung an die Völkerverständigung.

Was die Fragen der Verfolgbarkeit angeht, so werden Privatkopien und einzelne Urheberrechtsverletzungen durch Raubkopien in Deutschland zu dulden sein, will sich die Bundesrepublik nicht zur Verfolgung sämtlicher Raubkopierer in einen totalitären Überwachungsstaat verwandeln.

Abschließend bleibt die Bitte, nicht alle Fragen des Urheberrechts ständig neu zu diskutieren. Es gibt eine rechtsphilosophische Diskussion dieses Themas, die mehrere Jahrhunderte umfasst. Pascal Oberndörfer fasste „Die philosophische Grundlage des Urheberrechts“ 2005 übersichtlich zusammen, ebenso beschäftigte sich Dr. jur. Ludwig Gieseke 1995 mit deren Entwicklung „Vom Privileg zum Urheberrecht“ in Deutschland. Beide Schriften weisen auf eine Fülle an Quellen, um sich mit der Urheberrechtsthematik ausführlich zu beschäftigen. Wird beispielsweise Josef Neustetel zu Rate gezogen, der im Jahr 1824 einen Aufsatz zum Büchernachdruck verfasste, wird deutlich, wie sehr die Situation von damals der heutigen gleicht.

„Von allen Rechtsfragen berührt wohl keine das äußere Daseyn der Wissenschaften so allgemein, als die über den Büchernachdruck. Die Rechtslehrer selbst fanden in den Quellen keine besondere Veranlassung dieselbe näher zu untersuchen, waren auch persönlich weniger als Schriftsteller anderer Fächer den Kränkungen durch die Nachdrucker, welche in beliebteren und gesuchteren Regionen sich anzubauen pflegen, ausgesetzt, und blieben daher im Ganzen unthätiger bei der Sache, als sie vielleicht gesollt hätten. Daher ist die Wissenschaft in der Ansehung ihrer Grundsätze auf den Nachdruck noch nicht weit gekommen. (...) Die Gerichte indessen, auf das Positive beschränkt und hier ohne zureichenden Rechtsgrund für die Bestrafung gelassen, warteten ruhig auf die langverheißenen legislativen Bestimmungen, und so hat sich die Ansicht verbreitet, der Nachdruck sey zwar moralisch, doch nicht juristisch unerlaubt.“⁴⁹

⁴⁹ Neustetel 1824, 1f.

Es wird deutlich wie bereits vor 200 Jahren die Urheberrechtsdebatte nicht thematisiert wurde und bei den Gerichten Unklarheit bezüglich der Legalität der Verbreitungsformen urheberrechtlich geschützten Materials herrschte.

Die Veröffentlichung der Schrift Neustetels erfolgte im Jahr 1824, also vier Jahre nach dem Erscheinen der Erstauflage von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts und so kann diese historische Betrachtung in ihrem zeitlichen Rahmen auch angemessen mit einem Zitat Neustetels abgeschlossen werden:

„Der Nachdruck ist demnach nicht erst zu verbieten, er ist verboten, wie jedes Unrecht. Hätte seit dem ersten Erscheinen die Wissenschaft sich mit diesem Vergehen gründlich beschäftigt, und wären nicht die wegen erlittenen Nachdrucks erhobenen gerichtlichen Klagen auf unrichtig angewandte Prinzipien gebaut worden; so würden wir jetzt über diesen hochwichtigen Gegenstand eine reich ausgestattete Jurisprudenz besitzen. Im Gegenteil hat sich der Mangel eines, aus dem positiven Rechte entnommenen, durchgreifenden Rechtsgrunds für diese Lehre grade darin fühlbar gemacht, daß selbst in thesi nur ein geringes Detail zum Vorschein kam, weil jene Theorien fürchten mußten, durch richtige Konsequenzen im Einzelnen den Widerspruch mit dem Rechtssystem, den sie in sich tragen, aufzudecken.“⁵⁰

⁵⁰ Neustetel 1824, 62

Literaturverzeichnis

- "Act of Anne." *copyrighthistory.com*. 1710.
<http://www.copyrighthistory.com/anne.html> (accessed September 20, 2013).
- Arndt, Andreas. "G. W. F. Hegel." In *Handwörterbuch Philosophie*. Stuttgart: UTB, 2003.
- Barron, Anne. "Kant, Copyright and Communicative Freedom." *Law and Philosophy*, 2012: 1-48.
- Fetscher, Iring. "G. W. F. Hegel." In *Neue Deutsche Biographie* 8, 207-222. 1969.
- Fichte, Johann Gottlieb. "Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks." *Berliner Monatsschrift*, 1793.
- Gieseke, Dr. jur. Ludwig. *Vom Privileg zum Urheberrecht - Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845*. Baden-Baden: Nomos, 1995.
- Hegel, G. W. F. *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Berlin, 1820.
- Kant, Immanuel. "Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks." *Berlinische Monatsschrift*, 1785: 403-417.
- . *Metaphysik der Sitten*. Königsberg, 1797.
- Locke, John. *An Essay Concerning Human Understanding*. London: T. Basset/ E. Mory, 1690.
- . *Two Treatises of Government*. London: Awnsham Churchill, 1689.
- Neustetel, Leopold. *Der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet*. Heidelberg: Karl Grooß, 1824.
- Oberndörfer, Pascal. *Die philosophische Grundlage des Urheberrechts*. München: Nomos, 2005.
- Olenhusen, Irmtraud und Albrecht Götz von, ed. *Von Goethe zu Google - Geistiges Eigentum in drei Jahrhunderten*. Düsseldorf, 2011.
- Ritter, Joachim. "Person und Eigentum. Zu Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts (§§ 34-81)." In *Klassiker Auslegen: G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts*, edited by Ludwig Siep, 55-72. Berlin: Akademie Verlag, 2005.

Rousseau, Jean-Jacques. *Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes*.
Amsterdam: Marc-Michel Rey, 1755.

Siegrist, Hannes. "Geistiges Eigentum und Piraterie in historischer Perspektive."
bpb.de. November 12, 2012. <http://www.bpb.de/apuz/149612/geistiges-eigentum-und-piraterie-in-historischer-perspektive> (accessed August 8, 2013).

Wilson, James. "Could there be a right to own intellectual property?" *Law and Philosophy*, 2009: 293-427.